

Begründung zur zweiten Änderungsverordnung vom 16. August 2022 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 21. Juni 2022

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der dreizehnten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 21. Juni 2022 wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum 19. September 2022 verlängert.

Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner ist in den letzten Wochen weiter gesunken, liegt aber mit 256,1 weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Sieben-Tage Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt, liegt aktuell bei 0,69. [Der Wert der Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg \(Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz\) liegt bei einem Wert von 2,6.](#) Aktuell müssen in Baden-Württemberg 104 Patientinnen und Patienten aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer COVID-19-Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden. [Der Anteil an COVID-19-Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 4,8 %.](#)

Dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 11.08.2022 zufolge bleibt der Infektionsdruck in der Allgemeinbevölkerung trotz des Rückganges in allen Altersgruppen hoch. Auch die damit assoziierte Belastung des Gesundheitssystems bleibt hoch, auch wenn sich die Betriebssituation in der vergangenen Woche leicht verbessert hat. Allerdings zeigt sich auch, dass Personen im Alter von über 80 Jahren weiterhin am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind und der Rückgang der schweren Erkrankungen aktuell deutlich langsamer verläuft als dies bei den Gesamtzahlen beobachtet wird. In den kommenden Wochen ist daher mit einer weiterhin hohen Zahl an Hospitalisierungen, intensivmedizinisch zu betreuenden COVID-19-Patientinnen und -Patienten und Todesfällen, insbesondere in höheren Altersgruppen, zu rechnen. Der weitere Verlauf der Pandemie und der Schutz von Risikogruppen/vulnerablen Gruppen hängt neben dem Auftreten neuer Virusvarianten und der Inanspruchnahme der angebotenen Impfungen wesentlich vom Verhalten der Bevölkerung ab. Vor dem Hintergrund hoher Inzidenzen durch die starke Verbreitung der Omikron-Sublinie BA.5 sollten die Empfehlungen und Maßnahmen zur Infektionsvermeidung weiterhin unbedingt eingehalten werden. [Das Robert Koch-Institut schätzt die](#)

Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland daher insgesamt weiterhin als hoch ein.

Vor diesem Hintergrund sieht es die Landesregierung nach umfassender Prüfung sowie unter Abwägung aller Interessen und grundrechtlichen Belange als zwingend notwendig, aber auch als ausreichend an, die bisher geltenden Basisschutzmaßnahmen vorerst bis zum 19. September 2022 aufrechtzuerhalten.

Die Basisschutzmaßnahmen dienen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere von vulnerablen Gruppen, d.h. von Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Schutzmaßnahmen wird auf die Begründung zur 13. CoronaVO verwiesen.